

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und
private Fürsorge e.V. zum Entwurf des
Nationalen Reformprogramms 2024**

Stellungnahme (DV 5/24) vom 4. März 2024.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Prozess zur Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP)	3
3. Reformansätze im Bereich Mindestlöhne und Mindestsicherung	4
4. Sozial- und beschäftigungspolitische EU-Kernziele 2030 und UN-Nachhaltigkeitsziele	5

1. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat dem Deutschen Verein am 27. Februar 2024 den Entwurf zum Nationalen Reformprogramm (NRP) zur Kommentierung vorgelegt. Das NRP wird im Rahmen des Europäischen Semesters vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erarbeitet und richtet sich an die Europäische Kommission – eine Einbindung relevanter Interessengruppen wie Sozialpartner und zivilgesellschaftliche Organisationen ist hierfür vorgesehen.

Die nachfolgende Stellungnahme zum NRP-Entwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum 4. März 2023 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, die verschiedenen Koordinierungsschritte des Europäischen Semesters für weitere inhaltliche Rückmeldungen und Positionierungen zu nutzen.

Der Deutsche Verein nimmt die in den einführenden Hinweisen beschriebenen Änderungen in der wirtschaftspolitischen Koordination der EU zur Kenntnis. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Veränderung in den Abläufen und der Berichterstattung auch dazu genutzt werden kann, die zukünftige Einbindung von Interessengruppen neu aufzustellen und umfassendere und zeitlich weniger restriktive Beteiligungsformen zu etablieren (z.B. in Form von vorgeschalteten Stakeholder-Meetings), die eine fundiertere und umfassendere fachliche Rückmeldung seitens der Interessengruppen ermöglichen. Die derzeit kurzen Rückmeldefristen haben zur Folge, dass nur schwerpunktmäßig auf die Entwurfsvorlage eingegangen werden kann.

2. Prozess zur Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP)

In Bezug auf die Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) werden die umfassenden Investitionen in Digitalisierung und Klimaschutz hervorgehoben. Der Fokus auf den ökologischen und digitalen Wandel mit jeweils 47 und 48 % der zur Verfügung stehenden Mittel (Ziffer 31) führte jedoch zur Vernachlässigung der dritten Priorität, die die Europäische Kommission für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit formuliert hat: die Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts in Europa. Die Halbzeitbewertung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit¹ belegt eindrücklich, wie viele EU-Staaten die Mittel eingesetzt haben, um umfassende Strukturreformen auch im Bereich der sozialen Sicherung sowie im Bildungsbereich zu finanzieren. Italien und Spanien haben den sozialen und territorialen Zusammenhalt gar zu einer übergeordneten Priorität erklärt, die sich in allen umzusetzenden Maßnahmen wiederfinden muss.² Vor

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Kathleen Wabrowetz.

1 Europäische Kommission (2024): Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. Strengthening the EU through ambitious reforms and investments, https://commission.europa.eu/about-european-commission/departments-and-executive-agencies/economic-and-financial-affairs/evaluation-reports-economic-and-financial-affairs-policies-and-spending-activities/mid-term-evaluation-recovery-and-resilience-facility-rrf_en (28. Februar 2024).

2 Ebd., S. 41.

dem Hintergrund einer absehbar restriktiven Haushaltsplanung in den nächsten Jahren, die insbesondere Minderausgaben im sozialen Bereich und Zurückhaltung bei dringend benötigten Reformvorhaben zur Folge haben, wirken die vertanen Möglichkeiten bei der Zuweisung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität umso schwerwiegender.

In ihrer Stellungnahme zum Nationalen Reformprogramm (NRP) 2023 hebt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die zusätzlichen 4,7 Mrd. Euro hervor, welche dem DARP aus verschiedenen Quellen zur Verfügung gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dies eine Möglichkeit bietet, die von der Europäischen Kommission vorgesehene umfassende Beteiligung von Interessengruppen nun umzusetzen, da sie bei der ursprünglichen Planung der EU-Mittel ausblieb.³ Ein entsprechender Verweis fand sich auch in den länderspezifischen Empfehlungen zum NRP 2023.⁴ Im Rückblick muss die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nun konstatieren, dass auch bei der Verwendung der zusätzlichen Mittel keine Konsultation relevanter Interessenvertreter erfolgte. Bei einem Austauschgespräch mit dem zuständigen Bundesministerium der Finanzen wurde lediglich über die vorgesehene Verwendung der Mittel informiert.

3. Reformansätze im Bereich Mindestlöhne und Mindestsicherung

Wie auch das Nationale Reformprogramm 2023 widmet sich ein Teil des Entwurfs (Abschnitt V) dezidiert der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR). Dies ist zu begrüßen, kann jedoch in der zukünftigen angepassten Berichterstattung noch ausgeweitet werden, um die konkreten Fortschritte für alle 20 Grundsätze der ESSR abzubilden. Derzeit wird schwerpunktmäßig auf einzelne Grundsätze Bezug genommen. Im diesjährigen Programm wird sich auf die Themen Mindestlöhne, Altersversorgung und Mindestsicherung fokussiert. Dass insbesondere das Thema der Mindestsicherung weitere Erwähnung findet (Ziffer 74), wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, da sie ein grundlegendes Element der Armutsbekämpfung darstellt. Es werden die entsprechenden Reformen angeführt, wie die Einführung des Bürgergelds und Anpassungsmechanismen, um auf Preissteigerungen reagieren zu können. Diese Maßnahmen greifen Schlüsselaspekte der Ratsempfehlung für angemessene Mindestsicherungssysteme (2022/0299)⁵ auf wie die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit von Mindestsicherungsleistungen. Es wäre wünschenswert, dass die zukünftige Berichterstattung die Entwicklung im Bereich der Mindestsicherung weiter aufführt und weitere Maßnahmen zur umfassenden Umsetzung der Ratsempfehlung unternommen werden.

3 Vgl. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2023, <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungennahmen-2023-5187.html>, S. 3–4 (28. Februar 2024).

4 Council Recommendation on the 2023 National Reform Programme of Germany and delivering a Council opinion on the 2023 Stability Programme of Germany, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11134-2023-INIT/en/pdf>, S. 20 (28. Februar 2024).

5 Rat der Europäischen Union: Empfehlung des Rates für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion (2022/0299), <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15540-2022-INIT/de/pdf> (29. Februar 2024).

Ziffer 76 im NRP-Entwurf entspricht einem Umsetzungsberichts zur Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union 2022/2041,⁶ auch wenn die explizite Erwähnung der Richtlinie selbst ausbleibt. Der Abschnitt wurde fast vollständig aus dem Nationalen Reformprogramm von 2023 übernommen, was bedauerlich ist, da so keine Aktualisierung für die zweijährige Umsetzungsperiode der Richtlinie vorliegt. Insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Tarifbindung von derzeit 49 % auf mindestens 80 % braucht es hier eine detaillierte Beschreibung, wie diese Zielsetzung erreicht werden soll.

Bedauernswert ist zudem, dass die Aspekte des Wohnens und der Wohnungslosigkeit keine Erwähnung finden, welche ebenfalls einen wichtigen Grundsatz der Europäischen Säule sozialer Rechte darstellen und die sozialpolitisch in den letzten Jahren stetig an Relevanz hinzugewinnen. Die ambitionierten europäischen und nationalen Zielsetzungen zur Beendigung der Wohnungslosigkeit bis 2030 abzubilden, ist von hoher Bedeutung, um konkrete Maßnahmen und aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich nachvollziehbar zu machen. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und die Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus als einem wichtigen Aspekt der Daseinsvorsorge sollte im NRP Raum gegeben und nachvollziehbar gemacht werden, inwieweit die Bundesregierung hier der Umsetzung der eigenen Zielsetzungen (u.a. 100.000 öffentlich geförderte Wohnungen pro Jahr, Wiedereinführung der Wohngemeinnützigkeit, verpflichtende Einführung von Mietspiegeln)⁷ nachkommt.

4. Sozial- und beschäftigungspolitische EU-Kernziele 2030 und UN-Nachhaltigkeitsziele

Es ist begrüßenswert, dass im Vergleich zum Vorjahresprogramm das diesjährige NRP Bezug nimmt auf die EU-Kernziele (Ziffer 76), wonach (1) mindestens 78 % der 20- bis 64-Jährigen einer Beschäftigung nachgehen, (2) mindestens 60 % aller Erwachsenen jedes Jahr an Fortbildungen teilnehmen und (3) die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen im Vergleich zu 2019 um mindestens 15 Millionen verringert werden sollen, darunter mindestens 5 Millionen Kinder. Deutschland möchte insbesondere zu letztgenannter Zielsetzung beitragen, indem sie die Zahl der Personen in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbsintensität bis 2030 um 1,2 Millionen (davon 300.000 Kinder) reduziert. Allerdings bleibt wie bereits in der Berichterstattung von 2023 das konkrete Ziel zur Reduktion von Armut und insbesondere von Kinderarmut unerwähnt. Der Deutsche Verein hat die wenig ambitionierten Zielsetzungen seitens der EU und der Bundesregierung im Bereich der Armutsbekämpfung bereits an anderer Stelle kritisiert⁸ und drängt entsprechend auf eine stärkere Fokussie-

6 Europäische Kommission (2022): Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2041> (29. Februar 2024).

7 Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 69 (1. März 2024).

8 Stellungnahme des Deutschen Verein zum Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und zur „Erklärung von Porto“, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-11-21_stellungnahme-aktionsplan-essr.pdf, S. 7 (1. März 2024).

rung auf die Armutsbekämpfung in der Berichterstattung im Rahmen des Europäischen Semesters.

Mit Blick auf die UN-Nachhaltigkeitsziele werden Maßnahmen für die Bereiche Klimaschutz und Geschlechtergleichheit aufgeführt. Für den Klimaschutz konzentriert sich die Berichterstattung auf wichtige Fortschritte in der Reduktion von Treibhausgasemissionen. Bedauerlich ist, dass Aspekte des sozialen Ausgleichs noch immer nicht umfassend adressiert und umgesetzt werden und entsprechend auch in der Berichterstattung ausbleiben. Die Bundesregierung muss es sich konsequent zur Aufgabe machen, dass Maßnahmen, die mit einer Kostensteigerung für Verbraucher/innen einhergehen, mit Ausgleichsmechanismen für einkommensschwache Haushalte versehen sind.

Im Kontext Geschlechtergerechtigkeit widmet sich der NRP-Entwurf in Ziffer 72 umfassend der Problemstellung von Vereinbarkeit und Beruf und der noch immer deutlichen Mehrbelastung von Frauen durch Sorgearbeit. Hier werden zielgerichtete Maßgaben u.a. zum Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen aufgeführt. Allerdings werden die Verpflichtungen, die sich aus der Pflege von Angehörigen ergeben und die ebenso überproportional Frauen betreffen, ausgespart.

In der ausführlichen Betrachtung des Aspekts der Geschlechtergleichheit wird zudem auch die Problematik des Geschlechterunterschieds in der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten vergessen. Soziale Berufe und insbesondere die mit Sorgearbeit verbundenen Tätigkeiten werden weit überwiegend von Frauen durchgeführt, was wiederum mit geringerer Bezahlung und geringeren Rentenansprüchen einhergeht. Dieser Ungleichverteilung in bestimmten Berufsfeldern muss mit einer Aufwertung der Berufe begegnet werden, die mehrheitlich von Frauen ausgeübt werden, um Verdienstabstände zu reduzieren und Geschlechterstereotype abzubauen. Diese wichtigen Aspekte gilt es stärker in den Blick zu nehmen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend